



Beitragsordnung für den Verein Mariposa Kinderprojekte e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2022

§ 1 Grundlagen

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Beiträge und Gebühren

2.1. Beiträge für die Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für den Verein sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) beträgt 100 Euro; dieser Betrag kann beliebig vom beitretenden Mitglied erhöht werden.
- (3) Familien, Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Jahresbeitrag von 100 Euro Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt 200 Euro.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres. Die Abbuchung wird 14 Tage vorher per E-Mail angekündigt.

- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.
- (5) Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.
- (6) Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 4. Zahlungsmodus

- (1) Die Gebühren des Mitgliederbeitrages nach 2.1 sind jährlich zu zahlen.
- (2) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
- (3) Die Zahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Barzahlung und Überweisung ist nicht möglich.
- (4) Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Vereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Verein. Entstehen dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds. Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Kindergartens bzw. der Spielgruppen ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungs- bzw. Spielgruppenvertrag verwiesen.
- (5) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. 2.1.5 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages gem. § 2 Abs. 2 bis 4 der vorliegenden Beitragsordnung.



§ 5 Spendenbescheinigung

- (1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
- (2) Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.